

Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert[®] an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-UNIcert[®])

vom 10. September 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Ziele der Fremdsprachenausbildung

(1) ¹In einem immer enger zusammenwachsenden Europa und einer globalisierten Arbeitswelt ist die Beherrschung mindestens einer Fremdsprache für den beruflichen Erfolg unerlässlich. ²Deshalb wird an der Hochschule eine studiengangübergreifende Fremdsprachenausbildung angeboten und damit die fremdsprachliche Kompetenz in Studium und Beruf gefördert.

(2) ¹Ziele der Ausbildung in einer Fremdsprache sind eine Stärkung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit, die Schulung der Fähigkeit, dem gesprochenen und geschriebenen Wort wichtige Informationen zu entnehmen und eine Erweiterung des interkulturellen Wissens, um in einer fremden Kultur angemessen agieren und reagieren zu können. ²Dazu werden die vier Grundfertigkeiten sprachlicher Kommunikation (Hörverstehen, Sprechen, Leseverständnis, Schreiben) in angemessener Weise ausgebaut.

§ 2

Aufbau der Ausbildung zu UNIcert[®]

(1) ¹Die Fremdsprachenausbildung ist an der Hochschule in den Rahmen des hochschulspezifischen Fremdsprachenzertifikats UNIcert[®] eingebettet. ²Das Sprachenzentrum der Hochschule ist mit der Durchführung der UNIcert[®]-Kurse betraut.

(2) Die Ausbildung erfolgt in den drei Kompetenzstufen UNIcert[®] I, UNIcert[®] II und UNIcert[®] III. Die Kompetenzstufe UNIcert[®] I ist zudem unterteilt in eine propädeutische Vorstufe, die zum Abschluss UNIcert[®] Basis führt, und eine Aufbaustufe, die zum UNIcert[®] I-Abschluss führt.

(3) ¹Alle UNIcert[®]-Kompetenzstufen haben jeweils aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, stellen aber zugleich in sich abgeschlossene Leistungsprofile dar. ²Je nach Bedarf können zusätzliche Kurselemente angeboten werden. ³Diese folgen in der Kompetenzstufe UNIcert[®] I in fester Reihenfolge auf einander.

§ 3

Ausbildungsziele der UNIcert®-Kurse

(1) ¹Mit dem erfolgreichen Abschluss der **Kompetenzstufe UNIcert® I** verfügen die Teilnehmer über lexikalische, grammatische und landeskundliche Grundkenntnisse. ²Sie können sich trotz gewisser lexikalischer und grammatischer Fehler und stilistischer Normverstöße in wichtigen gemeinsprachigen Kommunikationsbereichen und in einfacher Form über ihr Studium in mündlicher und schriftlicher Form äußern. ³Die Arbeit mit Wörterbüchern und Grammatiken ist ihnen vertraut. ⁴Sie haben ein Niveau erreicht, das es ihnen erlaubt, ihre Fähigkeiten, Stärken und Schwächen kritisch einzuschätzen und haben sich individuelle Lernstrategien angeeignet. ⁵Die propädeutische Vorstufe der Kompetenzstufe UNIcert® I, der als UNIcert® Basis zertifiziert werden kann und der erste Grundkenntnisse zum einfachen und direkten Austausch von mündlichen und schriftlichen Informationen in Alltagssituationen und grundlegende interkulturelle Fähigkeiten vermittelt, orientiert sich an der Niveaustufe A2 des GER. ⁶Die Aufbaustufe der Kompetenzstufe UNIcert® I wird als UNIcert® I zertifiziert und orientiert sich an der Niveaustufe B1 des GER.

(2) ¹Die Ausbildung auf der **Kompetenzstufe UNIcert® II** erweitert und vertieft die allgemeinsprachlichen Kenntnisse und Kompetenzen. ²Darüber hinaus vermittelt sie die Fähigkeit zur Bewältigung wesentlicher kommunikativer Situationen fach-, berufs- und kulturspezifischer Art und dient zur Vorbereitung auf einen Studienaufenthalt oder ein praktisches Studiensemester im Land der Zielsprache. ³Die Integration der Sprach- und Fachelemente erfolgt mittels authentischer Materialien. Erfolgreiche Teilnehmer der Kompetenzstufe UNIcert® II haben ihren gemeinsprachigen Wortschatz vertieft, einen studien- und berufsbezogenen Grundwortschatz erworben, und verfügen über solide grammatische Kenntnisse. ⁴Sie sind in der Lage, in bestimmten studien- und berufsspezifischen Situationen zu kommunizieren, wobei sie sprachliche Defizite durch Nachfragen, Umschreiben etc. ausgleichen. ⁵Der Umgang mit Wörterbüchern und anderen Hilfsmitteln ist ihnen vertraut. ⁶Mit guten oder sehr guten Ergebnissen auf der Stufe II sind bereits Praktika und Studienaufenthalte im Land der Zielsprache möglich. ⁷Die Stufe UNIcert® II orientiert sich an der Niveaustufe B2 des GER.

(3) ¹Die Ausbildung auf der **Kompetenzstufe UNIcert® III** mit interkultureller und fachsprachlicher Orientierung hat das Ziel, eine breite fortgeschrittene Kompetenz zur allgemeinen, studiengang- und berufsbezogenen sowie kulturspezifischen Kommunikation zu vermitteln. ²Erfolgreiche Teilnehmer der Kompetenzstufe UNIcert® III sind den sprachlichen und soziokulturellen Anforderungen von Praktikums- und Studienaufenthalten im Land der Zielsprache gewachsen. ³Sie haben ihre sprachlichen und interkulturellen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erweitert und verfeinert und besitzen einen umfangreichen allgemeinen und fachbezogenen Wortschatz. ⁴Ihr Sprachgebrauch ist situationsadäquat und flüssig. ⁵Auftretende Fehler beeinträchtigen die Kommunikation in der Regel nicht. ⁶Sie sind in der Lage, relevante Fachtexte zur Informationsentnahme zu lesen und haben ein Niveau erreicht, das ihnen eine weitere selbstständige und effektive Arbeit mit und in der Sprache ermöglicht. ⁷Die Stufe UNIcert® III orientiert sich an der Niveaustufe C1 des GER.

(4) Näheres zu den einzelnen UNIcert®-Kompetenzstufen, insbesondere die an der Hochschule angebotenen Sprachen und Kursstufen, der Ausbildungsumfang mit Stundenzahl, die Prüfungen der Kompetenzstufen in den jeweiligen Sprachen ergibt sich aus Anlage 1.

(5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Kurse tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es wird sichergestellt, dass begonnene Kompetenzstufen zu Ende geführt werden können. ⁴Die Gruppengröße eines Kurses soll 20 nicht überschreiten; in Ausnahmefällen kann sie 25 betragen.

§ 4

Teilnahmevoraussetzungen für die UNlcert®-Kurse

(1) ¹Die Teilnahme an einer bestimmten Kompetenzstufe wird gestattet, wenn die Interessenten die Prüfung der vorausgehenden Kompetenzstufe bestanden haben, oder den Einstufungstest für die Kompetenzstufe, an der eine Teilnahme gewünscht wird, bestehen. ²Der Einstufungstest, der die Vorkenntnisse in der jeweiligen Fremdsprache zum Gegenstand hat, wird von Lehrpersonen der entsprechenden Kurse in Absprache mit der Fachkoordination durchgeführt. ³Zum ersten Kurs der Kompetenzstufe UNlcert® I in der propädeutischen Vorstufe werden nur Teilnehmer und Teilnehmerinnen ohne Vorkenntnisse zugelassen.

(2) Fachsprachenmodule sind auf Antrag auf UNlcert®-Kurse oder einzelne Prüfungen davon anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

§ 5

Studienplan

(1) ¹Das Sprachenzentrum erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert® im Einzelnen ergibt. ²Er wird von der Leitung des Sprachenzentrums beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

- » die Studienziele und Studieninhalte bezogen auf die jeweiligen Kurse und Kompetenzstufen,
- » das jeweilige Angebot an Kursen in dem betreffenden Zeitraum
- » nähere Bestimmungen über Prüfungen und Prüfungszulassungsvoraussetzungen, sowie
- » Regelungen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 APO.

§ 6

Prüfungskommission und Prüfer

(1) ¹Die Hochschule bildet eine Prüfungskommission, der die Durchführung der UNIcert®-Prüfungsverfahren obliegt. ²Die Prüfungskommission kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf die vorsitzende Person übertragen.

(2) Der Prüfungskommission gehören die folgenden drei Mitglieder an, die auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Sprachenzentrums vom Präsidenten für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt werden:

- » der Leiter oder die Leiterin des Sprachenzentrums, kraft Amtes,
- » zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Lehrpersonen des Sprachenzentrums der Hochschule

(3) ¹Die vorsitzende Person der Prüfungskommission ist kraft Amtes der Leiter oder die Leiterin des Sprachenzentrums. ²Der Leiter oder die Leiterin führen die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission und vertreten diese nach außen.

§ 7

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 8

Ergebnis und Zertifikat

(1) Ein Kurs ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen des Kurses mit mindestens der Note ausreichend bewertet wurden.

(2) ¹Über eine bestandene Stufe wird ein Zertifikat entsprechend den als Anlage 2 beigefügten Mustern ausgestellt. ²Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Noten der Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis. ³Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und zur Interpretation der Kompetenzstufen. ⁴Um die Internationalität des Zertifikats zu gewährleisten, wird es auf Deutsch und in der Zielsprache ausgestellt; Erläuterungen zum Zertifikat werden zusätzlich in Englisch angegeben. ⁵Es wird von der vorsitzenden Person der Prüfungskommission und dem Kursleiter oder der Kursleiterin des letzten Kurses der betreffenden Stufe unterzeichnet.

§ 9

Anwendung anderer Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, finden die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, (GVBI S. 686) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 23. November 2007 in den jeweils geltenden Fassungen entsprechende Anwendung.

**§ 10
Inkrafttreten**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 eine Prüfung im Rahmen der Ausbildung zum Erwerb der UNICert®-Fremdsprachenzertifikate ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses der Hochschulleitung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 8. September 2015 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 10. September 2015.

Freising, 10. September 2015

Prof. Dr. h.c. (MSUA) Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 10. September 2015 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. September 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2015.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert® an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-UNlcert®)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Leistungsstufe UNlcert® I																					
Propädeutische Vorstufe (UNlcert® Basis)																					
1a		1b		2		3		4		5		6		7		8		9		10	
Module						Prüfungsleistungen						Notenbildung									
Nr./Code Weihenstephan	Nr./Code Triesdorf	Modulbezeichnung				Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note		W. Z-Note							
9231000	9431000	Französisch UNlcert® Basis																			
922100380	940600090	Französisch UNlcert® Basis - Kurs 1				SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25		0,25							
922100390	940600100	Französisch UNlcert® Basis - Kurs 2				SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25		0,25							
922100400	940600110	Französisch UNlcert® Basis - Kurs 3				SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25		0,25							
922100410	940600120	Französisch UNlcert® Basis - Kurs 4				SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25		0,25							
9232000	9432000	Spanisch UNlcert® Basis																			
922100480	941900090	Spanisch UNlcert® Basis - Kurs 1				SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25		0,25							
922100490	941900100	Spanisch UNlcert® Basis - Kurs 2				SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25		0,25							
922100500	941900110	Spanisch UNlcert® Basis - Kurs 3				SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25		0,25							
922100510	941900120	Spanisch UNlcert® Basis - Kurs 4				SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25		0,25							

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert® an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-UNlcert®)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Leistungsstufe UNlcert® I (Fortsetzung)

Propädeutische Vorstufe (UNlcert® Basis)																		
1a	1b	2			3	4	5	6	7	8	9	10						
Module							Prüfungsleistungen			Notenbildung								
Nr./Code Weihenstephan	Nr./Code Triesdorf	Modulbezeichnung			Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. Z-Note						
9233000	9433000	Russisch UNlcert® Basis																
922100550	941800030	Russisch UNlcert® Basis - Kurs 1			SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25	0,2						
922100560	941800040	Russisch UNlcert® Basis - Kurs 2			SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25	0,2						
922100570	941800050	Russisch UNlcert® Basis - Kurs 3			SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25	0,2						
922100580	941800060	Russisch UNlcert® Basis - Kurs 4			SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25	0,2						
922100590	941800070	Russisch UNlcert® Basis - Kurs 5			SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25	0,2						
9234000	9434000	Italienisch UNlcert® Basis																
922100600	940900040	Italienisch UNlcert® Basis - Kurs 1			SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25	0,25						
922100610	940900050	Italienisch UNlcert® Basis - Kurs 2			SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25	0,25						
922100620	940900060	Italienisch UNlcert® Basis - Kurs 3			SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25	0,25						
922100630	940900070	Italienisch UNlcert® Basis - Kurs 4			SU	2	2,5	sP HV MA1	60 30 15	TN	0,5 0,25 0,25	0,25						

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert® an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-UNlcert®)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Leistungsstufe UNlcert® I (Fortsetzung)

Aufbaustufe (UNlcert® I)										
1a	1b	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Module						Prüfungsleistungen			Notenbildung	
Nr./Code Weihenstephan	Nr./Code Triesdorf	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. Z-Note
9241000	9441000	Französisch UNlcert® I								
922100420	940600130	Französisch UNlcert® I - Aufbaustufe 1	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,5
922100430	940600140	Französisch UNlcert® I - Aufbaustufe 2	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,5
9242000	9442000	Spanisch UNlcert® I			2,5					
922100520	941900130	Spanisch UNlcert® I - Aufbaustufe 1	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,5
922100530	941900140	Spanisch UNlcert® I - Aufbaustufe 2	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,5

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-UNICert®)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Leistungsstufe UNICert® II

1a	1b	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Module						Prüfungsleistungen			Notenbildung	
Nr./Code Weihenstephan	Nr./Code Triesdorf	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. Z-Note
9251000	9451000	Französisch UNICert® II								
922100340	940600150	Französisch UNICert® II - Mittelstufe 1	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
922100350	940600160	Französisch UNICert® II - Mittelstufe 2	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
922100360	940600170	Französisch UNICert® II - Mittelstufe 3	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
922100370	940600180	Französisch UNICert® II - Mittelstufe 4	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
9252000	9452000	Spanisch UNICert® II								
922100440	941900150	Spanisch UNICert® II - Mittelstufe 1	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
922100450	941900160	Spanisch UNICert® II - Mittelstufe 2	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
922100460	941900170	Spanisch UNICert® II - Mittelstufe 3	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
922100470	941900180	Spanisch UNICert® II - Mittelstufe 4	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
9253000	9453000	Englisch UNICert® II								
922100280	940500090	Englisch UNICert® II - Mittelstufe 1	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
922100290	940500100	Englisch UNICert® II - Mittelstufe 2	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
922100300	940500110	Englisch UNICert® II - Mittelstufe 3	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25
922100310	940500120	Englisch UNICert® II - Mittelstufe 4	SU	2	2,5	sP HV MA1 MA2	60 30 15 15	TN	0,5 0,25 0,15 0,10	0,25

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert® an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (SPO-UNlcert®)

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Leistungsstufe UNlcert® III

1a		1b		2		3	4	5	6		7	8	9		10
Module						Prüfungsleistungen						Notenbildung			
Nr./Code Weihenstephan	Nr./Code Triesdorf	Modulbezeichnung				Art der LV, Lehrform	SWS	EC	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. M-Note	W. Z-Note		
9221000	9421000	Englisch UNlcert® III						2,5	sP1 sP2 mP HV	90 90 15 30	TN	--	0,25 0,25 0,15 0,15		
922100060	940500050	Englisch UNlcert® III - Interkulturelle Kommunikation				SU	2	2,5	UB1 UB2 ER	60 15 15	TN	1/3 1/3 1/3	1/60 1/60 1/60		
922100050	940500060	Englisch UNlcert® III - Berufsorientierte Sprachkompetenz				SU	2	2,5	UB1 UB2 ER	60 15 15	TN	1/3 1/3 1/3	1/60 1/60 1/60		
922100070	940500070	Englisch UNlcert® III - Schriftliche Kommunikation				SU	2	2,5	UB1 UB2 ER	60 15 15	TN	1/3 1/3 1/3	1/60 1/60 1/60		
922100540	940500080	Englisch UNlcert® III - Fachsprachliche Kompetenz				SU	2	2,5	UB1 UB2 ER	60 15 15	TN	1/3 1/3 1/3	1/60 1/60 1/60		
9222000	9422000	Französisch UNlcert® III							sP1 sP2 mP HV	90 90 15 30	TN	--	0,25 0,25 0,15 0,15		
922100160	940600190	Französisch UNlcert® III - Interkulturelle Kommunikation				SU	2	2,5	UB1 UB2 ER	60 15 15	TN	1/3 1/3 1/3	1/60 1/60 1/60		
922100220	940600200	Französisch UNlcert® III - Berufsorientierte Sprachkompetenz				SU	2	2,5	UB1 UB2 ER	60 15 15	TN	1/3 1/3 1/3	1/60 1/60 1/60		
922100640	940600210	Französisch UNlcert® III - Schriftliche Kommunikation				SU	2	2,5	UB1 UB2 ER	60 15 15	TN	1/3 1/3 1/3	1/60 1/60 1/60		
922100650	940600220	Französisch UNlcert® III - Fachsprachliche Kompetenz				SU	2	2,5	UB1 UB2 ER	60 15 15	TN	1/3 1/3 1/3	1/60 1/60 1/60		

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte	
1	Nummer, Code des Moduls
2	Bezeichnung, Name des Moduls
3	Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar
4	SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
5	Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
6	Art der Prüfung: sP=schriftliche Prüfung, HV=Hörverstehen, MA1=Mündlicher Ausdruck1 (Präsentation), MA2=Mündlicher Ausdruck2 (Einzel- oder Kleingruppengespräch), mP=mündliche Prüfung, UB=Unterrichtsbeitrag, ER=Einzelreferat,
7	Dauer der Prüfung in Minuten
8	P ZulVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; TN=Teilnahmenachweis gem. § 5 Abs. 2 APO, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; weitere Voraussetzungen siehe Erläuterungen zu Spalte 6
9	Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
10	Gewichtung (W) der Prüfungen bzw. Module für das Zertifikat (Z-Note)



UNIcert[®] FREMDSPRACHENZERTIFIKAT

< ÜBERSETZUNG >

< Vorname > < Nachname >

Geburtsdatum: < Gebdatum >
< ÜBERSETZUNG >

hat die studienbegleitende Sprachausbildung absolviert und die Prüfungen zum Fremdsprachenzertifikat

< Stufe > < Sprache >

am < Feststellungsdatum > mit Erfolg abgelegt.
< ÜBERSETZUNG >

Gesamtergebnis: < Gesamtergebnis >
< ÜBERSETZUNG >

DURCHSCHNITTSNOTE IN DEN SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN
< ÜBERSETZUNG >

< Note >

DURCHSCHNITTSNOTE IN DEN MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN
< ÜBERSETZUNG >

< Note >

Hörverstehen
< ÜBERSETZUNG >

< Note >

Mündliche Präsentationen (Referate und Beiträge)
< ÜBERSETZUNG >

< Note >

Die Leistungsfeststellung erfolgte kumulativ über die Dauer der Ausbildung.
< Ort > , < Erstellungsdatum >

< Kursleiter/in >
Kursleiter/in

< PK-Vorsitzende/r >
Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Bewertungsskala:1,0 - 1,5 = Sehr Gut / *very good / très bien*1,6 - 2,5 = Gut / *good / bien*2,6 - 3,5 = Befriedigend / *satisfactory / satisfaisant*3,6 - 4,0 = Ausreichend / *pass / médiocre*eine hervorragende Leistung / *an outstanding performance/ une performance excellente*eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt /
*a well above average performance/ un rendement qui dépasse la norme considérablement*eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht / *an average performance;/un
rendement qui correspond à des exigences moyennes*eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt /
*a performance which despite inadequacies can still be considered as meeting the required
standard/ un rendement pas complètement adéquat mais qui satisfait encore les exigences.*

< Stufe >

< Beschreibung der Stufe >

< Stufe in der jeweiligen Sprache >

< Beschreibung der Stufe in der jeweiligen Sprache >